

Gericht

BVwG

Entscheidungsdatum

18.04.2017

Geschäftszahl

W101 2014541-1

Rechtssatz

Rechtssatz 1

Im gegenständlichen Fall sind der belangten Behörde gravierende Ermittlungslücken unterlaufen, weil sie die persönlichen Vermögensverhältnisse der Beschwerdeführerin, insbesondere hinsichtlich des tatsächlichen Wertes des Liegenschaftsvermögens, nicht geprüft hat.

Die belangte Behörde hat lediglich die Feststellung getroffen, die Beschwerdeführerin sei bürgerliche Eigentümerin von 148/1616 Anteilen der Liegenschaft. Der Beschwerdeführerin ist jedoch keine Möglichkeit eingeräumt worden, sich zu dieser Feststellung zu äußern.

Daher ist die Frage offen geblieben, ob das Liegenschaftsvermögen der Beschwerdeführerin tatsächlich die Abgabenschuld beträchtlich übersteigt, sodass in der Einbringung eines einmaligen Betrages iHv € 135,00 keine besondere Härte gesehen werden kann, oder ob bei Einhebung der geschuldeten Gerichtsgebühr eine Gefährdung des Unterhalts der Beschwerdeführerin vorliegen würde.

Es liegen daher besonders schwerwiegende Mängel des behördlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes im obigen Sinne vor.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:BVWG:2017:W101.2014541.1.01